

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meerbusch vom 10. Dezember 2003		Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meerbusch vom XX.XX.2023
Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV NRW.2003 S. 410) und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl.III/FNA 2126-13), wird von der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 27. November 2003 für das Gebiet der Stadt folgende Verordnung erlassen:		Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456a), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1) zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 73) und § 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 120), wird von der Stadt Meerbusch als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Meerbusch vom XX.XX.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Geh-, Rad- und Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, **Fahrbahnen**, Wege, Geh-, Rad- und Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. II StVO einschlägig.		§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. II StVO einschlägig.
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind zu beachten. (2) Es ist insbesondere untersagt, 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern; 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; 3. in den Anlagen zu übernachten; 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;		§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind zu beachten. (2) Es ist insbesondere untersagt, 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern; 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; 3. in den Anlagen zu übernachten; 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

5. die Anlagen unbefugt zu befahren. Dies gilt nicht für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln, sofern Personen nicht behindert werden; 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle unbefugt zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen; 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt. (3) Durch Beschilderungen können weitergehende Regelungen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen getroffen werden.		5. die Anlagen unbefugt zu befahren. Dies gilt nicht für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln, sofern Personen nicht behindert werden; 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle unbefugt zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen; 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt. (3) Durch Beschilderungen können weitergehende Regelungen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen getroffen werden.
---	--	---

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen ganz oder auch nur teilweise durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Zulässig sind von der Stadt genehmigte Nutzungen oder von ihr konzessionierte Werbeträger sowie bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Nutzungen, Werbeträger und Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestalt nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Das Verteilen von Informationsmaterial auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten. Hiervon ausgenommen ist Informationsmaterial mit politischem oder religiösem Inhalt. Wer solches verteilt ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln.

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen ganz oder auch nur teilweise durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Zulässig sind von der Stadt genehmigte Nutzungen oder von ihr konzessionierte Werbeträger sowie bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Nutzungen, Werbeträger und Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestalt nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Das Verteilen von Informationsmaterial auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten. Hiervon ausgenommen ist Informationsmaterial mit politischem oder religiösem Inhalt. Wer solches verteilt ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln.

§ 5 Verunreinigungsverbot

(1) Jede unbefugte Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Waschen von Fahrzeugen und die Durchführung von Wartungsarbeiten;
4. das Reparieren von Fahrzeugen, sofern sie sich nicht aus Pannen ergeben, die kurzfristig behoben werden können, ohne den Verkehr zu gefährden oder zu behindern;
5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der städtischen Ordnungsbehörde - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

§ 5 Verunreinigungsverbot

(1) Jede unbefugte Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Waschen von Fahrzeugen und die Durchführung von Wartungsarbeiten. **Motor- und Unterbodenwäschen oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;**
4. das Reparieren von Fahrzeugen, sofern sie sich nicht aus Pannen ergeben, die kurzfristig behoben werden können, ohne den Verkehr zu gefährden oder zu behindern;
5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der städtischen Ordnungsbehörde - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln. (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.		6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind. (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln. (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.
§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.		§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.
§ 8 Kinderspielplätze (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren, Fahren mit Inlineskatern und Fahrrädern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind oder Einrichtungen vorgehalten werden. (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.		§ 8 Kinderspielplätze (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. (2) Die durch Beschilderung vorgegebenen Nutzungszeiten der jeweiligen Spielplätze sind einzuhalten. Liegt der Einbruch der Dunkelheit vor dem Ende der täglichen Nutzungszeit, so ist dieser für das Ende des Aufenthalts auf dem Spielplatz maßgeblich. (3) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren, Fahren mit Inlineskatern und Fahrrädern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den

(4) Der Konsum von Alkohol sowie das Mitführen von Tieren, insbes. Von Hunden, ist untersagt.		Kinderspielflächen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind oder Einrichtungen vorgehalten werden. (4) Der Genuss von Tabakwaren und der Konsum von Alkohol auf Kinderspielflächen ist untersagt.
		§ 9 Drachen und Windvögel Windvögel und Drachen dürfen nur dort aufgelassen werden, wo sie nicht mit Fernsprech- und Elektroleitungen (z.B. Licht-, Kraft-, Fahr-, Hochspannungsleitungen) in Berührung kommen oder auf die Straße fallen können. Hierbei ist ein Mindestabstand von 100m zu entsprechenden Einrichtungen einzuhalten.
§ 9 Hausnummern (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und deutlich lesbar erhalten werden. (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen- Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht deutlich erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.		§ 10 Hausnummern (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und deutlich lesbar erhalten werden. (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen- Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht deutlich erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10 Rattenbekämpfung (1) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von der Stadt veranlasst. (2) Sie beauftragt Schädlingsbekämpfungsunternehmen mit der Rattenbekämpfung. (3) Beim Verdacht des Rattenbefalls soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks der Ordnungsbehörde unverzüglich Mitteilung machen. (4) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und bei ihrer Durchführung mitzuwirken. (5) Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und ähnliches) so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.		§ 11 Rattenbekämpfung (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von der Stadt veranlasst. (2) Für die Rattenbekämpfung auf privaten Flächen sind die jeweiligen Nutzer bzw. Grundstückseigentümer verantwortlich.
§ 11 Tiere (1) Über die Vorschriften der Landeshundeverordnung vom 30.06.2000 – LHV NRW hinaus, sind auf Verkehrsflächen und Anlagen Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen vom Leinenzwang sind, vorbehaltlich der Festsetzungen im Landschaftsplan III des Kreises Neuss zum Naturschutzgebiet "Ilvericher Altrheinschlinge", die vorhandenen Wirtschaftswege und die Rheinuferwiesen zwischen Strom und Winterdeich. (2) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.		§ 12 Tiere (1) Über die Vorschriften des Landeshundegesetzes vom 18.12.2022 - LHundG NRW - hinaus, sind auf Verkehrsflächen und Anlagen Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen vom Leinenzwang sind, vorbehaltlich der Festsetzungen im Landschaftsplan III des Kreises Neuss zum Naturschutzgebiet "Ilvericher Altrheinschlinge", die vorhandenen Wirtschaftswege und die Rheinuferwiesen zwischen Strom und Winterdeich. (2) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden-

(3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Dies gilt nicht für Wirtschaftswege. (4) Wildlebende Tiere, insb. Katzen, Tauben und Enten, dürfen nicht gefüttert werden. (5) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.		(3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. (4) Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen mit sich führt, hat Hundekotbeutel oder andere geeignete Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot in ausreichender Anzahl mitzuführen. Der aufgenommene Hundekot ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Hundekotbeutel sind bei Kontrollen durch das Ordnungsamt auf Verlangen vorzuzeigen. (5) Wildlebende Tiere, insb. Katzen, Tauben und Enten, dürfen nicht gefüttert werden. (6) Von den Regelungen in Absatz 1, 2, 3 und 4 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
§ 12 Öffentliche Hinweisschilder (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen. (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.		§ 13 Öffentliche Hinweisschilder (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen. (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13 Gefahrenstellen im Verkehrsraum (1) Hecken sind so zu beschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. (2) Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen nur in den Verkehrsraum hineinragen, wenn bei Fahrbahnen eine lichte Höhe von mind. 4,50 m und bei Geh- bzw. Radwegen von 2,50 m vorhanden ist. Sie dürfen die Beleuchtungsanlagen für Verkehrsflächen sowie die Beschilderung nicht beeinträchtigen. (3) Inhaber von Geschäften, Ladenlokalen etc., die ihren Kunden Einkaufswagen zur Verfügung stellen, haben durch entspr. Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass diese nicht auf Verkehrsflächen abgestellt bzw. nach deren Benutzung aus den Verkehrsflächen entfernt werden.		§ 14 Gefahrenstellen im Verkehrsraum (1) Hecken sind so zu beschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. (2) Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen nur in den Verkehrsraum hineinragen, wenn bei Fahrbahnen eine lichte Höhe von mind. 4,50 m und bei Geh- bzw. Radwegen von 2,50 m vorhanden ist. Sie dürfen die Beleuchtungsanlagen für Verkehrsflächen sowie die Beschilderung nicht beeinträchtigen. (3) Inhaber von Geschäften, Ladenlokalen etc., die ihren Kunden Einkaufswagen zur Verfügung stellen, haben durch entspr. Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass diese nicht auf Verkehrsflächen abgestellt bzw. nach deren Benutzung aus den Verkehrsflächen entfernt werden. (4) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind. Hierunter fallen auch Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden.
		§ 15 Eisflächen Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern dürfen erst betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben worden sind und dies in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist.

§ 14 Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen (1) Musik, Gesang und sonstige akustisch wahrnehmbare Darbietungen auf Straßen und in Anlagen dürfen Gottesdienste, Prozessionen, Begräbnisse, den Unterricht in Schulen, die Ruhe der Krankenhäuser und Altenheime nicht stören. (2) Die in Absatz 1 genannten Darbietungen sind darüber hinaus nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr zulässig. Nach spätestens 20 Minuten ist ein Ortswechsel vorzunehmen, der nicht innerhalb eines Umkreises von 150 m liegt.		§ 16 Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen (1) Musik, Gesang und sonstige akustisch wahrnehmbare Darbietungen auf Straßen und in Anlagen dürfen Gottesdienste, Prozessionen, Begräbnisse, den Unterricht in Schulen, die Ruhe der Krankenhäuser und Altenheime nicht stören. (2) Die in Absatz 1 genannten Darbietungen sind darüber hinaus nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr zulässig. Nach spätestens 20 Minuten ist ein Ortswechsel vorzunehmen, der nicht innerhalb eines Umkreises von 150 m liegt.
§ 15 Ausnahmen Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.		§ 17 Ausnahmen Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
§ 16 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung; 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung; 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung; 4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung; 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 der Verordnung; 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung; 7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 8 der Verordnung; 8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung;		§ 18 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung; 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung; 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung; 4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung; 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 der Verordnung; 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung; 7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 8 der Verordnung;

9. die Bestimmungen hinsichtlich der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen gem. § 10 der Verordnung; 10. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 11 der Verordnung; 11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung; 12. das Verbot hinsichtlich von Gefahrenstellen im Verkehrsraum gem. § 13 der Verordnung; 13. die Bestimmungen des § 14 durch Musik, Gesang oder sonstige akustisch wahrnehmbare Darbietungen der Verordnung verletzt. (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.		8. die Bestimmung zum Aufsteigenlassen von Drachen gem. § 9 der Verordnung; 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung; 10. die Bestimmungen hinsichtlich der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen gem. § 11 der Verordnung; 11. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung, Führung und Fütterung von Tieren gem. § 12 der Verordnung; 12. die Duldungspflicht gem. § 14 der Verordnung; 13. das Verbot hinsichtlich von Gefahrenstellen im Verkehrsraum gem. § 14 der Verordnung; 14. das Badeverbot und Betretungsverbot von Eisflächen bei öffentlich zugänglichen Gewässern gem. § 15 der Verordnung; 15. die Bestimmungen des § 16 der Verordnung durch Musik, Gesang oder sonstige akustisch wahrnehmbare Darbietungen der Verordnung verletzt. (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt vom 26.06.91 außer Kraft.		§ 19 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt vom 10.Dezember 2003 außer Kraft.